

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Health mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.02.2021	2
Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Zahnärztliche Prüfung vom 16.02.2021	3
Verfahrenshinweis	24

**ZWEITE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG PUBLIC HEALTH MIT DEM ABSCHLUSS
„MASTER OF SCIENCE“ AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 16.02.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 01.12.2020 (GV.NRW.S 1110), hat die Heinrich- Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang "Master of Science (MSc) Public Health" der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.02.2015, zuletzt geändert am 14.12.2017, wird wie folgt geändert:

§ 13, Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) „Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer studienbegleitenden Prüfung muss die schriftliche Anmeldung, seitens der Studierenden, zum ersten Wiederholungstermin zu Beginn der auf den Prüfungstermin folgenden Vorlesungszeit erfolgen, soweit die laut Prüfungsordnung vorgeschriebene Anzahl der Prüfungsversuche nicht überschritten ist. Die Regelungen bezüglich eines Rücktritts gem. § 14 bleiben davon unberührt. Eine Möglichkeit zur zweiten Wiederholungsprüfung muss innerhalb von einem Jahr angeboten werden; in diesem Fall muss auch hier die schriftliche Anmeldung durch den/die Studierenden erfolgen. Danach ist keine weitere Anmeldung mehr möglich.“

Artikel II

Diese Ordnung gilt ab dem Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates in der Medizinischen Fakultät vom 05.11.2020.

Düsseldorf, den 16.02.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**STUDIENORDNUNG FÜR DEN STUDIENGANG ZAHNMEDIZIN AN DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF MIT DEM ABSCHLUSS
ZAHNÄRZTLICHE PRÜFUNG VOM 16.02.2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 Seite 547), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (GV. NRW Seite 1110) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Grundlagen des Studiengangs Zahnmedizin

- § 1 Ziele der zahnärztlichen Ausbildung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Qualifikation und Zulassung zum Studium
- § 4 Evaluation

Aufbau und Organisation des Studiengangs Zahnmedizin

- § 5 Gliederung der zahnärztlichen Ausbildung
- § 6 Umfang
- § 7 Studiendauer
- § 8 Studienbeginn
- § 9 Studienplan
- § 10 Studienberatung
- § 11 Unterrichtsveranstaltungen
- § 12 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen
- § 13 Unterbrechung des Studiums
- § 14 Unterrichtskommission

Die Studienabschnitte des Studiengangs Zahnmedizin

a) Das Studium im vorklinischen Studienabschnitt

- § 15 Aufbau
- § 16 Lehrveranstaltungen

b) Das Studium im präklinischen Studienabschnitt

- § 17 Zulassungsvoraussetzungen für den präklinischen Studienabschnitt
- § 18 Aufbau
- § 19 Lehrveranstaltungen

c) Das Studium im klinischen Studienabschnitt

- § 20 Zulassungsvoraussetzungen für den klinischen Studienabschnitt
- § 21 Aufbau
- § 22 Lehrveranstaltungen
- § 23 Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Studienbegleitende Leistungsnachweise; Prüfungen

- § 24 Leistungsnachweise
- § 25 Leistungsnachweise in den Themenblöcken im vorklinischen Studienabschnitt
- § 26 Leistungsnachweise in weiteren Lehrveranstaltungen nach Anlagen 1 bis 4 ZApprO
- § 27 Nachteilsausgleich bei Studienleistungen in Lehrveranstaltungen
- § 28 Täuschung bei Studienleistungen und Störung von Lehrveranstaltungen
- § 29 Wiederholbarkeit von Kursen und Praktika
- § 30 Prüfungen
- § 31 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 32 Übergangsvorschriften
- § 33 Inkrafttreten

Präambel

Die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist eine Gemeinschaft der Lernenden und Lehrenden, die sich in lebendiger Interaktion und gegenseitiger Wertschätzung weiterentwickelt. Die Lehrenden unterstützen aktiv die persönliche und fachliche Entwicklung der Studierenden, deren Eigeninitiative gefördert und gefordert wird. Die Lernenden unterstützen die Lehrenden bei der Weiterentwicklung ihrer Fachgebiete.

Grundlagen des Studiengangs Zahnmedizin

§ 1

Ziele der zahnärztlichen Ausbildung

Das Studium der Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf schafft den Raum für die Entwicklung von wissenschaftlich und praktisch in der Zahnmedizin ausgebildeten, kritisch denkenden und empathischen Zahnärztinnen und Zahnärzten, die zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Berufsausübung, zur Weiterbildung und zur ständigen Fortbildung befähigt sind.

Die zahnärztliche Ausbildung umfasst grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung benötigt werden. Sie basiert auf wissenschaftlicher Grundlage und vermittelt Grundsätze einer evidenzbasierten Bewertung medizinischer und zahnmedizinischer Verfahren. Dabei schließt sie auch Aspekte zahnärztlicher Gesprächsführung und Qualitätssicherung ein und fördert die Bereitschaft zur interprofessionellen Zusammenarbeit.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 8. Juni 2019 (BGBl. I S. 933) das Studium der Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss der Zahnärztlichen Prüfung.
- (2) Die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist zuständig für die geordnete Durchführung der Lehre und der Leistungskontrollen. Sie trägt dafür Sorge, dass die an der Ausbildung beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen die zum Erreichen der Ausbildungsziele notwendigen Lehr- und Lernveranstaltungen anbieten.
- (3) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 oder später das Studium im Studiengang Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf beginnen, und nach Maßgabe der Übergangsvorschriften in § 32 für die bereits eingeschriebenen Studierenden.

§ 3

Qualifikation und Zulassung zum Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium der Zahnmedizin erfolgt durch den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Die Zulassungen für Studienanfängerinnen und -anfänger im ersten Fachsemester erfolgen im Rahmen des zentralen bundesweiten Vergabeverfahrens. Zulassungen für höhere Fachsemester werden von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausgesprochen.

§ 4

Evaluation

- (1) Für die Evaluation des Studiengangs Zahnmedizin gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Evaluation von Lehre, Studium und Fort-/ Weiterbildung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Evaluation des Studiengangs Zahnmedizin ist als Lehrveranstaltungsevaluation und als Studiengangsevaluation angelegt.
- (3) Die Evaluation des Studiengangs Zahnmedizin richtet sich nach der Ordnung zur Evaluation von Lehre, Studium und Fort-/ Weiterbildung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (in der jeweils aktuellen Fassung) für die Erhebungen genannten Merkmalen (z.B. Bewertung der Lehrqualität, Selbsteinschätzung des (studentischen) Arbeitsaufwands und Engagements, Selbsteinschätzung zum Kompetenzerwerb, Studien(wahl)-motivation, Studienklima).
- (4) Die Evaluation des Studiengangs Zahnmedizin prüft, in welchem Maße die im „Leitbild Lehre“ der Medizinischen Fakultät vom 25. Juni 2009 und die in dieser Studienordnung unter § 1 genannten Ziele der Ausbildung erreicht werden. Dazu werden wissenschaftlich fundierte Verfahren und die entsprechenden empirischen Methoden bzw. Instrumente eingesetzt.
- (5) Der Studiengang Zahnmedizin wird auf der Grundlage von § 1 Abs. 3 sowie von § 5 Abs. 4 ZApprO regelmäßig und systematisch evaluiert.
 - a) Für die Umsetzung der kontinuierlich durchgeführten internen Evaluation der Lehrveranstaltungen ist die Prodekanin bzw. der Prodekan für Lehre und Studienqualität verantwortlich.
 - b) Im Rahmen interner Evaluationsprozesse (Studiengangsworkshops, Studiengangskonferenz) werden in regelmäßigen Abständen Zwischenberichte zum Düsseldorfer Curriculum Zahnmedizin erstellt. Diese zeigen Stärken und Schwächen des Studiengangs sowie Optimierungsmöglichkeiten auf, tragen damit zur Sicherung und Steigerung der Qualität der Ausbildung im Studiengang Zahnmedizin bei und dienen als Grundlage für die externe Evaluation.
 - c) Externe Evaluationen werden auf der Grundlage der internen Evaluationsprozesse und in Abstimmung mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät durchgeführt.

Aufbau und Organisation des Studiengangs Zahnmedizin

§ 5

Gliederung der zahnärztlichen Ausbildung

- (1) Das Studium der Zahnmedizin in Düsseldorf gliedert sich in drei Studienabschnitte:
 - a) Der *vorklinische Studienabschnitt* umfasst die ersten beiden Studienjahre (vier Semester) und schließt mit dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ab. Am Ende des vorklinischen Studienabschnitts haben die Studierenden Wissen, Fähigkeiten und Haltungen in naturwissenschaftlichen und vorklinisch-medizinischen Gebieten erworben sowie erste Einblicke in die Bereiche der Zahnmedizin erlangt.
 - b) Der *präklinische Studienabschnitt* umfasst das dritte Studienjahr (weitere zwei Semester) und endet mit dem Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung. Am Ende des präklinischen Studienabschnitts haben die Studierenden Wissen, Fähigkeiten und Haltungen in den zahnmedizinischen und medizinischen Grundlagen erworben, die es ihnen nach erfolgreich abgeschlossenem Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung erlaubt, unter Aufsicht an Patientinnen und Patienten zahnärztlich tätig zu sein.
 - c) Der *klinische Studienabschnitt* umfasst das vierte und fünfte Studienjahr (weitere vier Semester) und schließt mit dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ab.
- (2) Die zahnärztliche Ausbildung umfasst ferner
 - a) eine Ausbildung in erster Hilfe gemäß § 13 ZApprO, die beim Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vorzulegen ist,
 - b) einen Krankenpflagedienst von einem Monat Dauer gemäß § 14 ZApprO, der vor dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abzuleisten ist,
 - c) eine Famulatur, die gemäß § 15 ZApprO ganztägig für die Dauer von insgesamt vier Wochen abzuleisten und beim Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist. Die Famulatur ist mindestens zwei Wochen bei demselben Zahnarzt bzw. bei derselben Zahnärztin und nach bestandenen Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung während der unterrichtsfreien Zeiten zu absolvieren. Als Einrichtungen zur Ableistung der zahnärztlichen Famulatur kommen grundsätzlich neben der zahnärztlichen oder fachzahnärztlichen Praxis auch zahnärztliche Behandlungseinrichtungen der Bundeswehr oder Einrichtungen der stationären Patientenversorgung in Betracht. Die Universität schließt dazu mit fachlich und persönlich geeigneten Zahnärztinnen und Zahnärzten Vereinbarungen über die Durchführung der Famulatur.
 - d) die Fachkunde im Strahlenschutz mit Bestehen des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 16 ZApprO.
- (3) Das Düsseldorfer Curriculum Zahnmedizin besteht aus einem Kern- und Wahlcurriculum.
 - a) Das Kerncurriculum besteht aus Lehrveranstaltungen, an den die Studierenden regelmäßig und mit Erfolg teilnehmen müssen. Diese Lehrveranstaltungen umfassen die in der Anlage 1 bis 4 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 festgelegten Unterrichtsveranstaltungen (Praktika, Übungen, Kurse, Unterrichtsveranstaltungen bestimmter Fächer und Querschnittsbereiche).
 - b) Im Wahlcurriculum werden Wahlfächer im vorklinischen sowie im klinischen Studienabschnitt angeboten. Die im Wahlfach vor dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung erbrachten

Leistungen werden gemäß § 10 ZApprO benotet und die Note in das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung aufgenommen. Die im Wahlfach vor dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden gemäß § 11 ZApprO ebenfalls benotet und die Note im Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung aufgeführt.

- (4) Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs Zahnmedizin setzt das Bestehen der zahnärztlichen Prüfung voraus, die im Verlauf des Studiums in drei Teilen abgelegt wird:
- a) Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung am Ende des vorklinischen Studienabschnitts (Prüfungsgespräche)
 - b) Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung am Ende des präklinischen Studienabschnitts (praktische und mündliche Prüfungselemente)
 - c) Dritter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung am Ende des klinischen Studienabschnitts (schriftlicher Teil sowie mündlich-praktischer Teil).

§ 6

Umfang

Das Studium umfasst gemäß § 2 Abs. 1 ZApprO insgesamt mindestens 5.000 Stunden. Neben dem zeitlichen Aufwand im Rahmen von Präsenzveranstaltungen werden Zeiten zur Vor- und Nachbereitung, zum Selbststudium, zum zahnärztlichen Assistieren, für die Anfertigung zahntechnischer Arbeiten u.ä. berücksichtigt.

§ 7

Studiendauer

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt einschließlich der Prüfungszeiten fünf Jahre und sechs Monate.

§ 8

Studienbeginn

Das Studium der Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Bei Studienaufnahme nach Beginn der Vorlesungszeit sollten die Angebote der Studienberatung in Anspruch genommen werden (siehe § 10 dieser Studienordnung).

§ 9

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung wird ein Studienplan erstellt. Er wird als Lehrveranstaltungsplan für alle Semester rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Vorlesungsbeginn, auf der Homepage zum Zahnmedizinstudium der Medizinischen Fakultät bekannt gegeben. Dort wird ebenfalls eine Übersicht hinterlegt, die das Studium an Lernergebnissen orientiert in Modulen gruppiert. Jedem Modul werden Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) zugerechnet.

§ 10

Studienberatung

- (1) Für fachspezifische Fragen und Probleme stehen die jeweiligen Lehrenden bzw. die jeweiligen Lehrverantwortlichen zur Verfügung.
- (2) Im Rahmen ihrer korporationsrechtlichen Stellung beteiligt sich die Fachschaft Zahnmedizin an der Studienberatung und bei der Einführung der Studierenden in das Studium.
- (3) Die Beratung bei übergeordneten und/oder organisatorischen Fragen und Problemen im Studium obliegt dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät.
- (4) Der Studierendenservice der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bietet mit dem Studierenden Service Center (SSC) allen Studierenden eine zentrale Anlaufstelle. Neben allgemeiner Beratung und Studiencoaching wird auch psychologische Hilfe bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten angeboten. Studierende können sich in diesen Fällen auch an die Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der HHU (LVR-Klinikum Düsseldorf) und das Klinische Institut für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie wenden.
- (5) Für prüfungsrechtliche Fragen, die das staatliche Prüfungsverfahren betreffen, ist das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie zuständig.
- (6) Studentinnen und Studierenden mit Kind oder Pflegeaufgaben stehen die Beratungsangebote der Gleichstellungsbeauftragten der Medizinischen Fakultät bzw. der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verfügung.
- (7) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können sich bei Bedarf an die Beauftragte bzw. den Beauftragten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Belange behinderter und chronisch erkrankter Studierender wenden, damit ein barrierefreies Studium ermöglicht werden kann.

§ 11

Unterrichtsveranstaltungen

- (1) Die Zusammenstellung des Lehrangebots ist fächerbezogen und fächerübergreifend konzipiert. Die Studieninhalte werden in zunehmender Komplexität und unter verschiedenen Gesichtspunkten entsprechend des Ausbildungsstandes der Studierenden wiederholt behandelt.
- (2) Folgende Lehrformate kommen im Düsseldorfer Curriculum Zahnmedizin zum Einsatz:
 - a) Vorlesungen

In Vorlesungen werden wissenschaftliche und methodische Kenntnisse zusammenhängend und systematisch dargestellt. Sie dienen unter anderem der theoretischen Vorbereitung oder der Begleitung von praktischen Übungen. Die Vorlesungsfolien können vor Vorlesungsbeginn für die Studierenden online auf einer zentralen Plattform bereitgestellt werden.
 - b) Seminare

In Seminaren wird gemäß § 8 Abs. 3 ZApprO in Gruppen von bis zu 20 Studierenden der durch praktische Übungen und Vorlesungen vermittelte Lehrstoff vertiefend, anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Seminare haben das Ziel, den Studierenden wichtige zahnmedizinische und medizinische Zusammenhänge zu verdeutlichen, insbesondere auch die Bezüge zwischen wissenschaftlichen Grundlagen und klinischen Inhalten. Wo es möglich und sinnvoll ist, werden auch Patientenfälle eingebunden.

c) Praktische Übungen

Praktische Übungen umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch Studierende unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung einer bzw. eines Lehrenden. Die Inhalte der praktischen Übungen richten sich nach den Anforderungen der zahnärztlichen Praxis.

- Praktika

Um praktische Fertigkeiten oder Methoden zu erlernen bzw. zu üben und um Wissen zu vertiefen, werden Praktika durchgeführt. Die Gruppengröße pro Lehrender bzw. Lehrendem sollte für Unterrichtsveranstaltungen nach Anlage 2 ZApprO 15 Studierende nicht überschreiten.

- Unterricht sowie Behandlung am Patienten oder an der Patientin

Unterricht sowie Behandlung am Patienten oder an der Patientin ist ein zentrales Element des Studiengangs Zahnmedizin. Es werden die Studierenden unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Zahnärzte und Zahnärztinnen an Patienten und Patientinnen tätig. Zur Entwicklung der klinischen Expertise wird das diagnostische, differentialdiagnostische und therapeutische Vorgehen fallbezogen erarbeitet und reflektiert. Hierzu erhalten die Studierenden Feedback von den ausbildenden Zahnärzten und Zahnärztinnen. Es wird jeweils eine kleine Gruppe von Studierenden gleichzeitig und unmittelbar am Patienten bzw. an der Patientin unterwiesen, und zwar gemäß § 7 Abs. 4 ZApprO

- beim Unterricht am Patienten oder an der Patientin eine Gruppe von höchstens sechs Studierenden,
- bei Behandlung des Patienten oder der Patientin durch Studierende eine Gruppe von höchstens drei behandelnden Studierenden.

Um medizinische Probleme und klinische Krankheitsbilder realitätsnah zu simulieren, setzt die Fakultät darüber hinaus auch Schauspielpatientinnen und -patienten ein. Damit wird für die Studierenden eine Situation geschaffen, die es ihnen ermöglicht, in einer sicheren Atmosphäre praktische Fertigkeiten (z.B. Gesprächsführung, körperliche Untersuchung) anzuwenden. Die Schauspielerinnen und Schauspieler sind darin geschult, den Studierenden ein strukturiertes Feedback zu geben. Dieser Simulationsunterricht wird von erfahrenen Zahnärztinnen und Zahnärzten, Ärztinnen und Ärzten geleitet.

d) E-Learning

E-Learning Angebote verbinden klassische Präsenz- und Online-Lehre lernzielorientiert im Sinne des „blended Learning“. Die E-Learning Angebote unterstützen die Studierenden in ihrem interaktiven Lernen. Hierfür können Elemente wie die Online-Gruppenarbeit, Blogs, aber auch Videos, Audios, PodCasts, Simulationen und Animationen genutzt werden. Interaktive, multimediale Bearbeitung von Patientenfällen unterstützt die Studierenden in ihren differentialdiagnostischen Hypothesenbildungen und Therapieentscheidungen.

e) Darüber hinaus können weitere Lehrformate zum Einsatz kommen, wie beispielsweise Gegenstandsbezogene Studiengruppen.

Gegenstandsbezogene Studiengruppen haben das Ziel, in Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen vermittelte Inhalte zu besprechen und eigenständiges problemorientiertes Arbeiten einzuüben. Dazu steht die Bearbeitung von Fallbeispielen besonders im Fokus.

(3) Unterrichtsveranstaltungen (wie praktische Übungen) können in verschiedene Kursabschnitte untergliedert werden. Die jeweilige Kursordnung kann vorsehen, dass nachfolgende Kursabschnitte nur besucht werden können, wenn vorausgegangene Kursabschnitte erfolgreich absolviert wurden.

§ 12

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen

(1) Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu gewährleisten, beschränkt die Medizinische Fakultät das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität auf die an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Studiengang Zahnmedizin eingeschriebenen Studierenden.

(2) Die Studierenden melden sich unter Beachtung ihres erreichten Ausbildungsstands und innerhalb des festgesetzten Zeitraums im Rahmen der Online-Belegung, die das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät durchführt, für die Themenblöcke (im vorklinischen Studienabschnitt) sowie für die weiteren Lehrveranstaltungen eines Semesters an. Das Studiendekanat gibt den Anmeldezeitraum rechtzeitig bekannt. Studierende, die sich nicht fristgerecht anmelden, werden grundsätzlich nicht zu den Lehrveranstaltungen der Themenblöcke und zu weiteren Lehrveranstaltungen zugelassen. Leistungen, die eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraussetzen, können in diesem Fall nicht erbracht werden.

(3) Das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät prüft vor Beginn der Vorlesungszeit, ob die Zugangsvoraussetzungen für die Themenblöcke und für die weiteren Lehrveranstaltungen, für die sich die bzw. der Studierende angemeldet hat, erfüllt sind. Ist dem nicht so, wird die bzw. der Studierende in der Regel nicht zu den Lehrveranstaltungen der entsprechenden Themenblöcke und zu weiteren Lehrveranstaltungen zugelassen.

(4) Bei Lehrveranstaltungen, bei denen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt (§ 59 Abs. 2 HG), regelt die oder der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche die Teilnahme auf der Grundlage der Befassung in der Unterrichtskommission Zahnmedizin. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf die Teilnahme an der Lehrveranstaltung angewiesen sind. Angewiesen sind Studierende, die an der Lehrveranstaltung erstmalig teilnehmen und sich im Studienverlauf gemäß Studienplan befinden. Voraussetzung ist, dass die oder der Studierende für den Studiengang Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-Universität eingeschrieben ist.
- b) Wer bereits einmal oder mehrmals an einer Lehrveranstaltung teilgenommen hat, ohne den Leistungsnachweis erworben zu haben, kann nach Maßgabe freier Plätze gegenüber Erstteilnehmern und Erstteilnehmerinnen, die noch keine Möglichkeit zum Erwerb eines Leistungsnachweises hatten, nachrangig behandelt werden. Erstmal-Wiederholer können gegenüber Mehrfach-Wiederholern vorrangig berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der Kriterien im Einzelnen durch die Veranstaltungsleiterin bzw. den Veranstaltungsleiter ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- c) Andere Studierende können zu den Lehrveranstaltungen im Studiengang Zahnmedizin nur soweit zugelassen werden, als bei einer Beschränkung der Teilnehmerzahl freie Plätze vorhanden sind.

Ist innerhalb der in Absatz 4a und 4b genannten Gruppen eine Auswahl erforderlich, so entscheidet das Los. Innerhalb der in Absatz 4b genannten Gruppe ist zwischen Erstmal- und Mehrfachwiederholern zu differenzieren.

Studierende, die an einer anderen Universität in der Leistungsprüfung zu einer der ausgewiesenen Lehrveranstaltungen nach Anlage 1 bis 4 ZApprO bereits endgültig gescheitert sind, sind vom erneuten Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung an der hiesigen Fakultät ausgeschlossen. Fehlversuche bei auf dieselbe Lehrveranstaltung bezogenen Leistungsprüfungen, die an anderen Universitäten unternommen wurden, werden bei der Anzahl der höchstzulässigen Prüfungsversuche mitgezählt.

(5) Die Verantwortlichen der entsprechenden Lehrveranstaltungen sowie die Studierenden müssen bei der Durchführung der Veranstaltungen die gültigen Arbeits- und Datenschutzvorschriften beachten. Die Studierenden sind zudem verpflichtet, an den gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Unterweisungen in Arbeits- und Datenschutz teilzunehmen. Das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät veröffentlicht die Termine der Unterweisungen auf der Homepage zum Zahnmedizinstudium. Studierende, die diese Unterweisungen auch innerhalb der angebotenen Nachholfrist versäumen, können ihr Studium im nachfolgenden Semester bzw. Studienjahr nicht fortsetzen.

(6) Die Studierenden müssen bis zum Ende des 1. Fachsemesters (in der Regel zum Ende des entsprechenden Wintersemesters) eine betriebsärztliche Untersuchung nachweisen. Diese erfolgt kostenlos beim Betriebsärztlichen Dienst des Universitätsklinikums Düsseldorf. Studierende, die sich privat untersuchen und impfen lassen, müssen die Kosten selbst tragen. Studierende, die den Nachweis nicht erbringen, können ihr Studium nicht fortsetzen.

(7) Studierende mit infektiösen Erkrankungen (wie Hepatitis B oder C) können nur nach Zustimmung durch den Betriebsärztlichen Dienst invasive Tätigkeiten an der Patientin bzw. am Patienten durchführen. Stimmt der Betriebsärztliche Dienst dem nicht zu, können Zulassungen für Kurse, die invasive Tätigkeiten einschließen, nicht erteilt werden.

§ 13

Unterbrechungen des Studiums

Das Studium kann für Zwecke der Famulatur, eines Auslandsstudiums, der wissenschaftlichen Arbeit oder aus persönlichen Gründen in der Regel nur nach Abschluss aller Themenblöcke (im vorklinischen Studienabschnitt) und weiterer Lehrveranstaltungen eines jeden Semesters, nicht aber während des Semesters unterbrochen werden. Nach Maßgabe der Einschreibungsordnung der Universität kann ein Urlaubssemester beantragt werden.

§ 14

Unterrichtskommission

(1) Die Fakultät setzt für das Düsseldorfer Curriculum Zahnmedizin eine Unterrichtskommission Zahnmedizin (UK-ZM) ein. Diese ist für zahnmedizinische Lehrveranstaltungen im vorklinischen Studienabschnitt (Z1) sowie für die Lehrveranstaltungen im präklinischen und klinischen Studienabschnitt (Z2, Z3) zuständig. Medizinische grundlagenbezogene Lehrveranstaltungen im vorklinischen Studienabschnitt gehören in den Aufgabenbereich der Unterrichtskommission der Humanmedizin für die erste Qualifikationsstufe (UK 1).

(2) Der Unterrichtskommission Zahnmedizin gehören die Vertreterinnen und Vertreter der zahnmedizinischen Fächer (oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter) und die Prodekanin bzw. der Prodekan für Lehre und Studienqualität (oder die zuständige Vertreterin bzw. der zuständige Vertreter) an.

In die Unterrichtskommission Zahnmedizin werden ferner mindestens drei studentische Vertreterinnen und Vertreter nebst Stellvertretung, Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren der zahnmedizinischen Querschnittsbereiche sowie weitere Vertreterinnen und Vertreter der im Studiengang Zahnmedizin beteiligten medizinischen Fächer vom Fakultätsrat berufen. Die bzw. der Vorsitzende der Unterrichtskommission Zahnmedizin nebst Stellvertretung wird vom Fakultätsrat gewählt.

(3) Die Organisation und Durchführung der für die jeweiligen Studienabschnitte relevanten Lehrveranstaltungen, die evtl. erforderliche Beschränkung der Teilnehmerzahl aufgrund begrenzter Aufnahmekapazität sowie die zu den Lehrveranstaltungen gehörigen Prüfungen werden in der Unterrichtskommission auf der Grundlage von Vorschlägen der Fachvertreterinnen und Fachvertreter bzw. der zuständigen Lehrpersonen behandelt. Art und Umfang der fachbezogenen Prüfungen und ihre zeitliche Abfolge, ihre Bestehens- und Benotungsregeln sowie gegebenenfalls deren jeweilige Gewichtung für einen Leistungsnachweis werden anhand strukturierter Vorlagen der Unterrichtskommission bekannt gegeben. Dies gilt auch für (unbenotete) (Teil)-Leistungen, die als Voraussetzung für einen Leistungsnachweis gelten sollen. Darüber hinaus entwickelt die Unterrichtskommission Empfehlungen für die organisatorische Weiterentwicklung der Ausbildung im Studiengang Zahnmedizin.

(4) Zur Erfüllung der in Absatz 3 genannten Aufgaben tritt die Unterrichtskommission Zahnmedizin mindestens einmal pro Semester zusammen. Das Dekanat der Medizinischen Fakultät beschließt auf Vorschlag der Unterrichtskommission die organisationsbezogenen Rahmenfestlegungen und alle prüfungsrelevanten Richtlinien, Prozesse und Termine und setzt diese in Kraft.

Die Studienabschnitte des Studiengangs Zahnmedizin

a) Das Studium im vorklinischen Studienabschnitt

§ 15

Aufbau des vorklinischen Studienabschnitts

- (1) Die Ausbildung im vorklinischen Studienabschnitt umfasst zwei Jahre (vier Semester).
- (2) Im vorklinischen Studienabschnitt werden absolviert:
 - a) acht Themenblöcke im ersten und zweiten Studienjahr, davon je vier organ- bzw. systembezogene Themenblöcke pro Studienjahr, die die Fächer Physik, Chemie, Biologie (ohne Praktikum), Mikroskopische und Makroskopische Anatomie, Biochemie/ Molekularbiologie, Physiologie und Med. Terminologie beinhalten,
 - b) Praktikum der Chemie in der vorlesungsfreien Zeit,
 - c) Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik I (Dentale Technologie), Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik II (Präventive Zahnheilkunde), Praktikum der Berufsfelderkundung
 - d) ein Wahlfach (benotet).

- (3) Die von der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vorgeschriebenen Leistungsnachweise (§ 5 Abs. 2 ZApprO, Anlage 1 Nr. 1 bis 10) und das benotete Wahlfach (§ 10 ZApprO) werden im vorklinischen Studienabschnitt über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 2a bis 2d genannten Lehrveranstaltungen erworben.
- (4) Themenblöcke
Die acht Themenblöcke der ersten beiden Studienjahre umfassen jeweils sieben bis neun Wochen. Sie sind patientenorientiert, problembezogen und fächerübergreifend aufgebaut. In der Regel findet jeweils die letzte Woche ohne Präsenzlehre statt, um Eigenstudium und die Durchführung der Prüfungen zu ermöglichen.
- (5) Praktika der Zahnmedizinischen Propädeutik
Vorlesungen zu den Praktika der Zahnmedizinischen Propädeutik finden in der Regel in der Vorlesungszeit statt, die dazu gehörenden praktischen Übungen als Blockpraktika in der vorlesungsfreien Zeit.

§ 16

Lehrveranstaltungen im vorklinischen Studienabschnitt

Der vorklinische Studienabschnitt umfasst nachfolgend aufgeführte Lehrveranstaltungen:

<i>Veranstaltungsbezeichnung</i>	<i>Veranstaltungsart</i>	<i>Stundenanzahl (SWS)</i>
Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin*	Vorlesung	3
	Praktikum	4
Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin*	Vorlesung	3
	Praktikum	4
Biologie*	Vorlesung	1
Praktikum der makroskopischen Anatomie*	Vorlesung	8
	Praktikum	8
Praktikum der mikroskopischen Anatomie*	Vorlesung	5
	Praktikum	3
Praktikum der Physiologie*	Vorlesung	8
	Praktikum/ Sem.	5,67
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie*	Vorlesung	8
	Praktikum/ Sem.	4,67
Übung med. Terminologie*	Praktikum (Übung)	1

Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik I (Dentale Technologie)	Vorlesung	2
	Praktikum	3
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik II (Präventive Zahnheilkunde)	Vorlesung	2
	Praktikum	3
Praktikum der Berufsfelderkundung	Vorlesung	2
	Seminar	2
Wahlfach (gemäß § 10 ZApprO, benotet)	Vorlesung	2

* in den acht Themenblöcken integriert

b) Das Studium im präklinischen Studienabschnitt

§ 17

Zulassungsvoraussetzungen für den präklinischen Studienabschnitt

Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im präklinischen Studienabschnitt ist der bestandene Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.

§ 18

Aufbau

- (1) Die Ausbildung im präklinischen Studienabschnitt umfasst ein Jahr (zwei Semester).
- (2) Im präklinischen Studienabschnitt werden absolviert:
 - a) Praktika (der Zahnerhaltungskunde am Phantom, der Zahnärztlichen Prothetik am Phantom, der Kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe, der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und Notfallmedizin),
 - b) Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes,
 - c) Querschnittsbereiche Wissenschaftliches Arbeiten und Gesundheitswissenschaften.

§ 19

Lehrveranstaltungen

<i>Veranstaltungsbezeichnung</i>	<i>Veranstaltungsart</i>	<i>Stundenanzahl (SWS)</i>
Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	Vorlesung	4
	Praktikum	18

Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	Vorlesung	4
	Praktikum	18
Praktikum der Kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	Vorlesung	2
	Praktikum	5
Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und Notfallmedizin	Vorlesung	1,5
	Praktikum	2
Radiologisches Praktikum	Vorlesung	3
	Praktikum (Phant.)	3,5
	Praktikum (Bhdlg.)	0,5
QB Wissenschaftliches Arbeiten	Vorlesung	2
QB Gesundheitswissenschaften	Vorlesung	1

c) Das Studium im klinischen Studienabschnitt

§ 20

Zulassungsvoraussetzungen für den klinischen Studienabschnitt

Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt ist der bestandene Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.

§ 21

Aufbau

- (1) Die Ausbildung im klinischen Studienabschnitt umfasst zwei Jahre (vier Semester) und gliedert sich in Bezug auf die in Absatz 2 und 3 aufgeführten Lehrveranstaltungen in klinisches Studienjahr 1 und klinisches Studienjahr 2.
- (2) Im klinischen Studienjahr 1 werden absolviert:
 - a) Integrierte Behandlungskurse I und II, Operationskurs I
 - b) Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I.
- (3) Im klinischen Studienjahr 2 werden absolviert:
 - a) Integrierte Behandlungskurse III und IV, Operationskurs II
 - b) Praktika der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II, Praktika in der Klinik/ Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II, Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II.

(4) Folgende weitere Lehrveranstaltungen werden innerhalb des klinischen Studienabschnitts absolviert:

- a) Querschnittsbereiche Notfallmedizin, Schmerzmedizin, Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen, Klinische Werkstoffkunde, Orale Medizin und systemische Aspekte, Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich,
- b) die Fächer Pharmakologie und Toxikologie, Pathologie, Hygiene/ Mikrobiologie und Virologie, Innere Medizin einschl. Immunologie, Dermatologie und Allergologie, Ethik und Geschichte der Zahnmedizin und Medizin, Hals-/ Nasen-/ Ohrenheilkunde,
- c) Berufskunde und Praxisführung
- d) Wahlfach (benotet).

§ 22

Lehrveranstaltungen

<i>Veranstaltungsbezeichnung</i>	<i>Veranstaltungsart</i>	<i>Stundenanzahl (SWS)</i>
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund und Kieferkrankheiten I	Vorlesung	2
	Praktikum	2
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	Vorlesung	2
	Praktikum	2
Operationskurs I	Vorlesung	1
	Praktikum	5,5
Operationskurs II	Vorlesung	1
	Praktikum	5,5
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	Vorlesung	2
	Seminar	1
	Praktikum	4
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	Vorlesung	2
	Seminar	1
	Praktikum	4
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II	Vorlesung	2
	Praktikum	2
Integrierter Kurs I	Vorlesung	2
	Poliklinik	2
	Seminar	1

	Praktikum	5,5
Integrierter Kurs II	Vorlesung	2
	Poliklinik	2
	Seminar	1
	Praktikum	5,5
Integrierter Kurs III	Vorlesung	2
	Poliklinik	2
	Seminar	1
	Praktikum	5,5
Integrierter Kurs IV	Vorlesung	2
	Poliklinik	2
	Seminar	1
	Praktikum	5,5
Berufskunde und Praxisführung	Vorlesung	2
Querschnittsbereich (QB) Notfallmedizin	Vorlesung	2
	Praktikum	1
QB Klinische Werkstoffkunde	Vorlesung	2
QB Schmerzmedizin	Vorlesung	2
QB Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	Vorlesung	2
QB Orale Medizin und systemische Aspekte	Vorlesung	2
QB Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	Vorlesung	2
Ethik und Geschichte der Zahnmedizin und Medizin	Vorlesung	2
Pharmakologie und Toxikologie	Vorlesung	2
Pathologie	Vorlesung	2
	Praktikum	3
Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	Vorlesung	2
	Seminar	2
Innere Medizin einschließlich Immunologie	Vorlesung	4
HNO	Vorlesung	1
Dermatologie und Allergologie	Vorlesung	2
Wahlfach (gemäß § 11 ZApprO, benotet)	Vorlesung	2

§ 23

Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an den Integrierten Kursen III und IV ist der Leistungsnachweis der Integrierten Kurse I und II.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Operationskurs II ist der Leistungsnachweis des Operationskurses I.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II ist der Leistungsnachweis des Praktikums der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I.

Studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungen

§ 24

Leistungsnachweise

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in den Anlagen 1 bis 4 ZApprO vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen wird durch Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 ZApprO oder durch eine zusammenfassende Bescheinigung nach dem Muster der Anlagen 6 bis 8 ZApprO nachgewiesen. Der Nachweis über den Erwerb der Sachkunde im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung erfolgt nach dem Muster der Anlage 12 ZApprO.

§ 25

Leistungsnachweise in den Themenblöcken im vorklinischen Studienabschnitt

- (1) Die Studierenden haben im Rahmen der acht Themenblöcke ihre regelmäßige Teilnahme an den Praktischen Übungen, Seminaren und Pflichttutorien in den Fächern Physik, Chemie, Mikroskopische und Makroskopische Anatomie, Biochemie/ Molekularbiologie, Physiologie und Med. Terminologie nachzuweisen.
- (2) Die regelmäßige Teilnahme an den Themenblöcken liegt vor, wenn mindestens 85 Prozent der unter Absatz 1 genannten Pflichtlehrveranstaltungen eines Themenblocks absolviert wurden. Wird diese Grenze unterschritten, darf die bzw. der Studierende nicht an der Abschlussprüfung des entsprechenden Themenblocks teilnehmen. Die Pflichtlehrveranstaltungen des jeweiligen Blocks müssen in diesem Fall wiederholt werden.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an den unter Absatz 2 genannten Themenblöcken liegt vor, wenn in den jeweiligen Blockabschlussprüfungen mindestens 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punkte erzielt wurden. Näheres regeln §§ 26 Abs. 2 und 32 a der für die Studierenden der Humanmedizin geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin.
- (4) Die regelmäßige Teilnahme an den unter Abs. 1 genannten Fächern in den acht Themenblöcken liegt vor, wenn für die fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen wird, dass

longitudinal mindestens 85 Prozent der Pflichtlehrveranstaltungen absolviert wurden. Die Pflichtlehrveranstaltungen können auf verschiedene Themenblöcke verteilt sein. Wird diese Grenze unterschritten, entscheidet das Fach, ob und unter welchen Voraussetzungen (z.B. Nachholung versäumter Veranstaltungen) die regelmäßige Teilnahme ermöglicht und bescheinigt werden kann.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an den unter Abs. 1 genannten fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen liegt vor, wenn die mit dem Leistungsnachweis verbundenen Prüfungen bestanden wurden. Näheres regeln §§ 26 Abs. 2 und 32 a der für die Studierenden der Humanmedizin geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin in Verbindung mit den jeweils gültigen Prüfungsregularien.

(6) Die für die erste Qualifikationsphase der Humanmedizin zuständige Unterrichtskommission (UK 1) definiert auf Vorschlag der betroffenen Fächer die unter Abs. 2 genannten fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen.

In individuellen Ausnahmefällen, insbesondere bei Studierenden in besonderen Lebenssituationen, sollen die betroffenen Fächer die Möglichkeit von Ersatzleistungen prüfen.

(7) Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung mit einer Prüfung abschließt und diese sowohl im ersten als auch im zweiten Versuch nicht bestanden wurde, darf die Pflichtlehrveranstaltung vor der Teilnahme am dritten Prüfungsversuch einmal wiederholt werden. Dabei sind abweichend von § 12 Abs. 4 dieser Studienordnung die Regelungen in § 13 Abs. 3 der für die Studierenden der Humanmedizin geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin zu beachten.

(8) Für die in den Themenblöcken des vorklinischen Studienabschnitts verankerten Fächer Physik, Chemie, Mikroskopische und Makroskopische Anatomie, Biochemie/ Molekularbiologie, Physiologie und Med. Terminologie zu erbringenden Leistungsnachweise gelten ferner die in § 26 Abs. 2 (fachbezogene Leistungsnachweise im Düsseldorfer Curriculum Medizin), § 28 (Anmeldung zu, Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen), § 29 (Wiederholung von Prüfungen), § 30 (Täuschung bei Prüfungs- und Studienleistungen und Störung bei Prüfungen), § 31 (Prüfungsformate), § 32a (Schriftliche Prüfungen) und § 35 Abs. 2 (Kumulative Prüfungen in Q1) niedergelegten Regelungen der für die Studierenden der Humanmedizin geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie gehen ihnen widersprechenden Regelungen dieser Studienordnung vor.

§ 26

Leistungsnachweise in weiteren Lehrveranstaltungen nach Anlagen 1 bis 4 ZApprO

(1) Die regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 Prozent der jeweiligen Lehrveranstaltungen absolviert wurden. Wird diese Grenze unterschritten, entscheidet die Lehrveranstaltungsleitung, ob und unter welchen Voraussetzungen (z.B. Nachholung versäumter Veranstaltungen) die regelmäßige Teilnahme ermöglicht und bescheinigt werden kann. Zu Beginn der Lehrveranstaltungen werden die Bedingungen der regelmäßigen Teilnahme bekannt gegeben.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann die Lehrveranstaltungsleitung von praktischen und/oder mündlichen und/oder schriftlichen Leistungsnachweisen abhängig machen. Die Modalitäten dieser Leistungsnachweise werden spätestens zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Bei schriftlicher Leistungsprüfung müssen mindestens 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punkte erzielt werden. Für schriftliche Prüfungen gelten die in § 32 a der für die Studierenden der Humanmedizin geltenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(3) Sofern eine Lehrveranstaltung mit einer Prüfung abschließt und diese sowohl im ersten als auch im zweiten Versuch nicht bestanden wurde, darf die Lehrveranstaltung vor der Teilnahme am dritten Prüfungsversuch einmal wiederholt werden. Dabei sind die Regelungen in § 12 Abs. 4 zu beachten.

§ 27

Nachteilsausgleich bei Studienleistungen in Lehrveranstaltungen

Macht die Studentin bzw. der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Studienleistungen in Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit zu erbringen, ist ihr bzw. ihm durch die Lehrveranstaltungsleitung im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidung der Lehrveranstaltungsleitung kann die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mit Zustimmung der Studentin oder des Studenten um ein Votum gebeten werden.

Auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten hat die Lehrveranstaltungsleitung darüber zu entscheiden, ob einzelne Studienleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

§ 28

Täuschung bei Studienleistungen und Störung von Lehrveranstaltungen

(1) Versucht eine Studierende bzw. ein Studierender eine Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Fälschung, Plagiarismus oder andere Handlungen unerlaubt zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als nicht bestanden bzw. nicht erbracht. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Lehrenden bzw. Prüfenden oder der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die bzw. der Studierende zudem exmatrikuliert werden (§ 63 Abs. 5 HG).

(2) Eine Studentin oder ein Student, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung, in der Studienleistungen erbracht werden, stört, kann von der jeweiligen Lehrenden oder dem jeweiligen Lehrenden oder aufsichtsführenden Person aus der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt eine von der Studentin oder dem Studenten erbrachte Studienleistung als „nicht erfolgreich“ bewertet. Das Nähere regelt die Kursordnung.

§ 29

Wiederholbarkeit von Kursen und Praktika

Für Lehrveranstaltungen (Praktika, Kurs, Seminare), in denen eine erfolgreiche Teilnahme durch Leistungsprüfungen festzustellen ist, gelten folgende Regelungen:

(1) Wird beim Besuch der Lehrveranstaltungen die erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt, so kann die Leistungsprüfung zweimal wiederholt werden. Vor der Teilnahme am dritten Prüfungsversuch kann

die Lehrveranstaltung einmal wiederholt werden. Ist der Leistungsnachweis danach nicht erbracht, so ist eine erneute Zulassung zu der betreffenden Lehrveranstaltung ausgeschlossen.

(2) Sind in der Lehrveranstaltung mehrere Leistungsprüfungen zu absolvieren (beispielsweise in verschiedenen Kursabschnitten und/ oder auf verschiedenen Prüfungsebenen), so gilt die Lehrveranstaltung als nicht erfolgreich absolviert, wenn eine oder mehrere Teilleistungen nicht erfolgreich erbracht wurden. Weist die Lehrveranstaltung mehrere Leistungsprüfungen auf, so sind lediglich die nicht bestandenen Leistungsprüfungen zu wiederholen.

(3) In den Themenblöcken des vorklinischen Studienabschnitts gelten bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungen in den Lehrveranstaltungen der Physik, Chemie, Mikroskopischen und Makroskopischen Anatomie, Biochemie/ Molekularbiologie, Physiologie und Med. Terminologie die in § 29 (Wiederholung von Prüfungen) dargelegten Regelungen der für die Studierenden der Humanmedizin geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(4) Wird ein Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen, so gilt die Leistungsprüfung als nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn sich Studierende ohne wichtigen Grund von einem Prüfungstermin abmelden. Ein wichtiger Verhinderungsgrund ist der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung unverzüglich mitzuteilen und durch geeignete Dokumente im Original ausreichend glaubhaft zu machen. Bei Nachweis eines wichtigen Verhinderungsgrundes gilt die Leistungsprüfung als nicht unternommen.

§ 30

Prüfungen

Die Prüfungen während und zum Abschluss des Studiums der Zahnmedizin regelt die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (ZApprO):

- Allgemeine Prüfungsbestimmungen §§ 17-27 ZApprO
- Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung §§ 28-41 ZApprO
- Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung §§ 42-57 ZApprO
- Dritter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung §§ 58-81 ZApprO.

In Prüfungsangelegenheiten ist das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie zuständig (Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf; Hausanschrift: Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf).

§ 31

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Studierende, die Studienleistungen in Zahnmedizin an einer anderen Universität in Deutschland erbracht haben, legen bei einem erfolgten Studienortwechsel nach Düsseldorf dem Prodekan/ der Prodekanin für Lehre und Studienqualität bzw. der zuständigen Vertreterin/ dem zuständigen Vertreter die Leistungsnachweise vor.

Über die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet das Landesprüfungsamt auf Antrag gemäß § 23 ZApprO.

Die Zulassung von Studierenden, die Abschnitte der Ärztlichen Prüfung bestanden haben, zu Abschnitten der Zahnärztlichen Prüfung ist in § 20 Abs. 4 ZApprO geregelt.

Die Postanschrift des zuständigen Landesprüfungsamts lautet:

Bezirksregierung Düsseldorf
Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32

Übergangsvorschriften

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem 1. Oktober 2021 das Studium der Zahnmedizin mit Abschluss Zahnärztliche Prüfung (Staatsexamen) an der HHU Düsseldorf beginnen. Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2021 das Studium der Zahnmedizin begonnen haben, gelten die Bestimmungen der §§ 133 und 134 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (ZApprO), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), und die Regelungen der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin mit dem Abschluss Zahnärztliche Prüfung vom 8.1.2003, zuletzt geändert am 12.12.2016, soweit nach §§ 133 und 134 ZApprO die zahnärztliche Approbationsordnung in der vor dem 1.10.2021 geltenden Fassung anwendbar ist.

§ 33

Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 21.1.2021.

Düsseldorf, den 16.02.2021

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.